



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.03.2013, vorab
genehmigt vom Präsidium am 21.02.2013, genehmigt durch den Stiftungsrat am 19.03.2013,
veröffentlicht am 03.04.2013*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Business Administration (MBA) Hochschul- und Wissenschaftsmanagement.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
 - b) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems, in einer öffentlichen Unternehmung, in einer öffentlichen Verwaltung oder einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld nachweisen kann,
sowie
 - c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten sind fehlende Leistungspunkte spätestens bis zum Abschluss des Studiums in diesem Masterstudiengang nachzuweisen

- aa) durch Bestehen von ausgewiesenen fachrelevanten Zusatzmodulen der Hochschule Osnabrück in Höhe der fehlenden Leistungspunkte oder
- ab) durch Nachweis erworbener Berufskennntnisse oder anderweitiger außerhochschul-

scher Kompetenzen über Abs. 1 b) hinaus, deren Gleichwertigkeit zu den Zusatzmodulen gemäß aa) durch die Auswahlkommission festgestellt wird oder

- ac) durch Bestehen einer Kenntnisprüfung, die in der Regel schriftlich erfolgt, in der Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die dem Kompetenzerwerb der Zusatzmodule gemäß aa) entsprechen. Die Kenntnisprüfungen werden nicht benotet.
- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
 - (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde bzw. mit mindestens einem Punktwert von 6,5 (befriedigend) wenn das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung durch mindestens fünfjährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b), deren Aufgabenbereich im Regelfall einen Masterabschluss erfordert, nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) im Einzelfall durch Beschluss.
 - (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Januar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kopie der Geburtsurkunde,
 - b) beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a),
 - d) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 b) sowie ggf. des § 2 Abs. 1 c), ab) sowie ggf. des § 2 Abs. 3 Satz 2,
 - e) tabellarischer Lebenslauf,
 - f) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 4.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote und der Dauer und der Einschlägigkeit der Berufserfahrung wird eine Rangliste nach Absatz 4 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los, soweit nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
- (3) Für die Platzierung auf der Rangliste werden diese drei Kriterien herangezogen:
- Note des Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 3,
 - Berufserfahrung mit Bezug zum Wissenschaftssystem nach dem Hochschulabschluss in abgeschlossenen Jahren,
 - Grad der Einschlägigkeit der Berufserfahrungen gemäß Einstufung durch die Auswahlkommission.
- (4) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben:

Note	Berufserfahrung	Einschlägigkeit
(4 Kategorien, Gewichtung 60%)	(3 Kategorien, Gewichtung 20%)	(3 Kategorien, Gewichtung 20%)
0,7 bis 1,3 = 3	7 und mehr = 3	Hoch = 3
1,7 bis 2,3 = 2	4 bis 6 = 2	Mittel = 2
2,7 bis 3,3 = 1	3 = 1	Niedrig = 1
3,7 oder 4 = 0	2 = 0	

Anhand der entsprechend prozentual gewichteten addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, ein Mitglied der Studierendengruppe kann mit beratender Stimme teilnehmen. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 2,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten ist der Zulassungsbescheid mit der Auflage zu versehen, dass fehlende Leistungspunkte nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung nachzuweisen sind. Die Zulassung erfolgt vorläufig.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.